

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.407/0004-V/8/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG LUKAS MARZI

PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

IHR ZEICHEN • BMWFJ-21.020/0037-C2/1/2010

An das
Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien
Per E-Mail: post@c21.bmwfj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenhandelsgesetz 2011 –
AußHG 2011 erlassen wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist seit langem darauf hin, dass Fristen für die Begutachtung von Bundesgesetzen und Verordnungen des Bundes angemessen zu setzen sind und den begutachtenden Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll (vgl. etwa zuletzt das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst [BKA-600.614/0002-V/2/2008](#) vom 2. Juni 2008). Bei einem komplexen und umfangreichen Regelungsvorhaben wie dem vorliegenden erscheint die lediglich vierwöchige Frist, die im vorliegenden Fall eingeräumt wurde, für eine zweckmäßige Begutachtung jedenfalls als zu kurz bemessen.

2. Die **Unionsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Anmerkungen:

Zu § 3 Abs. 1:

Es stellt sich die Frage, ob mit der Formulierung, einen Vorgang im Hinblick auf bestimmte Kriterien „zu prüfen“ und allfällige Verweigerungsgründe „festzustellen“, zum Ausdruck gebracht werden soll, dass hinsichtlich der Verweigerungsgründe ein gesonderter Feststellungsbescheid zu ergehen hat. Vor diesem Hintergrund sollte eine andere Formulierung gewählt werden oder zumindest eine Klarstellung in den Erläuterungen erfolgen.

Zu § 4:

Vor dem Hintergrund der Ausgestaltung als Verweigerungsgrund für eine Genehmigung erscheint die pauschale Bezugnahme auf die genannten Rechtsvorschriften als unbestimmt und potenziell bedenklich hinsichtlich der Publizität der verwiesenen Normen. Es sollte eine Konkretisierung erfolgen.

Zu den §§ 5 bis 12:

In diesen Bestimmungen wird die Erteilung der Genehmigung teilweise davon abhängig gemacht, dass „kein klares Risiko“ (vgl. §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1) besteht, teilweise, dass „kein begründeter Verdacht“ (vgl. §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 sowie 9 bis 12 Abs. 1) besteht. Es wird nicht übersehen, dass die Begrifflichkeit des „klaren Risikos“ den Erläuterungen zufolge „der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP“ dient. Dennoch stellt sich die Frage, inwiefern durch diese verschiedenen Begrifflichkeiten Unterschiedliches normiert werden soll. So keine unterschiedlichen normativen Anordnungen getroffen werden sollen, sollten – zur Hintanhaltung von Auslegungsschwierigkeiten – auch keine verschiedenen Begrifflichkeiten verwendet werden.

Zu § 20:

Hinsichtlich des Abs. 5 kann der Verweis in den Erläuterungen auf § 6 Abs. 3 des Kriegsmaterialgesetzes nicht nachvollzogen werden, da in dieser Bestimmung lediglich davon die Rede ist, dass Kriegsmaterial bei Transitflügen mit Zwischenlandung, auch wenn keine Entladung erfolgt, dem Zollamt zu stellen ist.

Zu § 30 Abs. 1:

In Abs. 1 wird im ersten Teil des Satzes angeordnet, dass Globalgenehmigungen zu erteilen sind, sofern sicher gestellt ist, dass die Endverwendung innerhalb der Europäischen Union erfolgt. Vor diesem Hintergrund gibt der letzte Satzteil beginnend mit „sodass keine Bedenken ... bestehen ...“ Anlass zu Unklarheiten. Wenn dem Abstellen darauf, dass keine Bedenken bestehen, dass es zu einer Ausfuhr im Widerspruch zu bestimmten Genehmigungskriterien kommen könnte, lediglich erläuternde Funktion zukommt, sollte diese Ausführung im Gesetzestext entfallen und lediglich in die Erläuterungen aufgenommen werden. Wenn diesem Satzteil allerdings eine eigenständige normative Bedeutung zukommen soll, wäre der Satz entsprechend umzuformulieren.

Zu § 47:

Zufolge der Bestimmung des Abs. 6 soll der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWfJ) ermächtigt sein, die ihm zugänglichen Daten und Informationen dem Bundesminister für Inneres (BMI) zu übermitteln, soweit dies zur Vollziehung der sicherheitspolitischen Aufgaben dieses Bundesministers erforderlich ist. Diese Textierung entspricht der Vorläuferbestimmung des § 17 Abs. 6 AußHG 2005, welche seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst bereits anlässlich der Vorlage des diesbezüglichen Ministerialentwurfes im Jahr 2004 kritisch begutachtet wurde (vgl. GZ BKA-810.013/0035-V/3/2004). Konkret wurde damals festgehalten, dass „die Ermächtigung zur Übermittlung von Daten an den BMI, soweit dies aus sicherheitspolitischen Gründen erforderlich ist, sehr unbestimmt scheint und genauer determiniert werden müsste“ (zu § 19 Abs. 5 des damaligen Ministerialentwurfs 238/ME XXII. GP). Diese Kritik trifft auch aus heutiger Sicht zu. Unklar ist insbesondere, ob der BMWfJ aus eigenem oder nur auf Anfrage des BMI Daten übermitteln darf. Sollte letzteres zutreffen, stellt sich ua. die Frage, wie konkret eine Anfrage des BMI formuliert sein muss, damit ihr der BMWfJ entsprechen darf. Weiters erhebt sich die Frage, wie der BMWfJ beurteilen soll, ob dezidiert „sicherheitspolitische“ Aufgaben angesprochen sind. Das Abstellen auf „sicherheitspolitische Aufgaben“ ist unklar und unbestimmt, weshalb ein Abstellen auf Aufgaben nach konkreten gesetzlichen Bestimmungen (etwa nach dem SPG) angebracht erschiene.

Zu § 59 Abs. 8:

Bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage nach den Rechtsschutzmöglichkeiten des Antragstellers, wenn Uneinigkeit darüber besteht, ob der verantwortliche Beauftragte die Voraussetzungen gemäß §§ 50 und 51 erfüllt. Das Verhältnis dieser Bestimmung zu §§ 50 und 51 ist nämlich insofern unklar, als nicht ersichtlich ist, ob ein verantwortlicher Beauftragter erst dann als nicht bestellt iSd § 59 Abs. 8 anzusehen ist, wenn eine Abberufung gemäß § 50 Abs. 5 verlangt wurde oder ob dies im Rahmen einer eigenständigen Beurteilung im Rahmen des „Registerverfahrens“ erfolgt, die keinerlei Rechtsschutz für den Antragsteller bieten würde.

Zu § 82:

Wenngleich diese Bestimmung jener des in Geltung stehenden § 37 Abs. 3 gleicht, stellt sich die Frage, ob die Wendung „ABC-Waffen“ nicht wie in § 177a StGB umschrieben werden sollte.

Zu § 87:

In Abs. 1 Z 4 sollte klar zum Ausdruck kommen, ob davon nur eine Verletzung der Meldepflicht – im Sinne einer Nichtmeldung – oder auch ein Verstoß gegen die in einer Verordnung gemäß § 30 Abs. 4 zweiter Satz normierten inhaltlichen Anforderungen an die Meldung umfasst sein soll.

Die Verweise in Abs. 3 sind unklar und bedürfen einer Überarbeitung. So sind etwa gemäß § 76 Abs. 1 die Kontrollbestimmungen gemäß § 63 Abs. 1 und 7 anzuwenden, während § 87 Abs. 3 Z 1 ein Zuwiderhandeln gegen § 76 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 6 sanktioniert. Gleichgelagerte Probleme ergeben sich bei § 87 Abs. 3 Z 2.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Allgemeines:

1. Zu **legistischen Fragen** wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

2. Verschiedentlich werden falsche Formatvorlagen verwendet (vgl. zB § 4, § 5 Abs. 1, § 33 Abs. 5, § 62 Abs. 1); eine Überprüfung sollte erfolgen.

Zu § 1:

In Abs. 1 Z 16 wird irrtümlich auf Z 14 anstatt auf Z 15 verwiesen.

Auf das überflüssige Leerzeichen zwischen dem Anführungszeichen und dem Wort „Verbringung“ in Abs. 1 Z 18 wird hingewiesen.

In Abs. 1 Z 23 muss es „völkerrechtlichenen Vorschriften“ heißen.

Zu § 3 Abs. 2:

Es wird eine Überprüfung angeregt, ob nach dem Wort „Nichtverbreitung“ die Wortfolge „von chemischen und biologischen Waffen sowie von Kernwaffen“ oder eine ähnliche Formulierung einzufügen wäre.

Zu § 6:

In Abs. 2 Z 3 wird auf das überflüssige Leerzeichen zwischen „fest“ und „gestellter“ hingewiesen.

Auf die Diskrepanz bei den Schreibweisen „schwer wiegenden Menschenrechtsverletzungen“ (Abs. 1) sowie „schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen“ (Abs. 2 Z 3) wird hingewiesen.

Zu § 8:

Auf den überflüssigen Punkt am Ende des Abs. 1 wird hingewiesen.

Zu § 14 Abs. 2:

Auf das Schreibversehen „vorgesehen“ wird hingewiesen.

Zu § 15 Abs. 1:

In Z 3 sollte im Sinn einer einheitlichen Begriffsbildung anstatt von „unmittelbar anwendbarem Recht der EU“ die Wendung „unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union“ verwendet werden.

Zu § 16 Abs. 1:

Im ersten Satz müsste es „zu erteilen“ heißen.

Zu § 17:

Bei Z 2 wird auf den überflüssigen Beistrich nach „§ 49“ hingewiesen.

Zu § 18 Abs. 2:

Es muss „genannter Güter“ heißen.

Zu § 19:

Auf das Schreibversehen „Rahmender“ in Abs. 1 wird hingewiesen.

In Abs. 8 fehlt der Punkt am Ende des Absatzes.

Zu § 28 Abs. 6 Z 2:

Auf den Punkt anstatt eines Beistriches nach dem Wort „verhindern“ wird hingewiesen.

Zu § 30 Abs. 2:

Im zweiten Satz fehlt vor dem Wort „stellen“ ein „zu“.

Zu § 38:

In Abs. 2 wird auf das fehlende „zu“ vor dem Wort „genehmigen“ hingewiesen.

Zu § 41:

Die Wendung „, und“ am Ende der Z 5 lit. b sollte im Sinn der Einheitlichkeit der Bestimmung durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Auf den überflüssigen Punkt in Z 6 lit. b wird hingewiesen.

Zu § 49:

In Abs. 1 muss es „im Sinn von § 1 Abs. 1 Z 23“ lauten.

Zu § 50:

In Abs. 1 wird auf den überflüssigen Punkt nach „Zweiten.“ hingewiesen; ebenso wird auf das Schreibversehen „des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union“ aufmerksam gemacht.

In Abs. 7 sollte im Sinn der Einheitlichkeit anstatt „2.“ vielmehr „Zweiten“ verwendet werden.

Zu § 59:

In Abs. 3 wird auf „in Abs. 1 genannte Register“ verwiesen. Angesprochen werden Register konkret jedoch erstmals in Abs. 2. Insofern dürfte ein Redaktionsversehen vorliegen.

Auf den unrichtigen Verweis auf „§ 61 Abs. 1“ anstatt „§ 60 Abs. 1“ in Abs. 7 wird hingewiesen.

Zu § 60:

In Abs. 1 wird auf das Schreibversehen „BGBl. Nr. 151/2005“ anstatt „BGBl. I Nr. 151/2005“ hingewiesen.

Mit Abs. 2 wird die Löschung von Personen und Gesellschaften aus den Registern gemäß § 59 angeordnet. Dadurch erscheint jedoch die zeitliche Einordnung des Nebensatzes „in die sie eingetragen waren“ unrichtig, zumal eine Löschung dann gerade nicht in Frage kommt. Vor diesem Hintergrund sollte die Wendung „in die sie eingetragen sind“ lauten.

Zu § 64 Abs. 1:

Es müsste „gelangte Daten“ heißen.

Zu § 65 Abs. 1:

Auf das Schreibversehen „§ 1 Abs. 1 Abs. 1 Z 24 ...“ wird hingewiesen.

Zu § 67 Abs. 3:

Nach § 14 Abs. 2 hat der Bundesminister mit Verordnung Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 vorzusehen. Daher erscheint es sprachlich verfehlt, im gegebenen Zusammenhang davon zu sprechen, dass eine Genehmigung ... auf Grund ... einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 2“ erteilt werden soll, zumal in diesen Fällen gerade keine Genehmigungspflicht besteht.

Zu § 68 Abs. 2 Z 2:

Nach dem Wort „ersucht“ sollte das Wort „wurde“ eingefügt werden.

Zu § 70 Abs. 2:

Auf den fehlenden Punkt am Ende des Satzes wird hingewiesen.

Zu § 78:

In Abs. 1 wird auf das Schreibversehen in der Wendung „ist dem betroffenen Bundesminister auf Gelegenheit zur Stellungnahme ... zu geben“ hingewiesen.

In Abs. 5 muss es „das im Abs. 3 Z 3 genanntete Mitglied“ lauten.

Zu den §§ 79 bis 83 allgemein:

Auf Grund der Abschnittsüberschrift „Gerichtlich strafbare Handlungen“ ist klar, dass Verurteilungen auf Grund von Straftaten nach diesem Abschnitt jeweils durch ein Gericht erfolgen. Es stellt sich somit die Frage, warum teilweise die Wendung „ist vom Gericht zu bestrafen“ (vgl. etwa §§ 79 Abs. 1 und 2, 80 Abs. 1 und 3) verwendet wird, teilweise diese Wendung jedoch unterbleibt (vgl. etwa §§ 79 Abs. 3, 80 Abs. 4).

Zu § 79:

Bei Z 14 wird auf das Schreibversehen „einer nachträglichen Auflagenu“ hingewiesen.

In Z 16 müsste es – vor dem Hintergrund des § 15 Abs. 1 – wohl „nach Mitteilung des Bestehens der Genehmigungspflicht“ lauten.

In Z 18 wird auf das Schreibversehen „§ 19 As. 5“ hingewiesen.

Zu Z 24 („ein Verbot im Sinne von Z 1 oder Z 22“) wird darauf hingewiesen, dass in § 79 Z 22 nicht von einem Verbot sondern lediglich einer „nach dem Recht des EU-Mitgliedstaates ... erforderliche[n] Ausfuhrgenehmigung“ die Rede ist.

Zu § 80:

Bei Abs. 1 Z 12 wird auf das Schreibversehen „Vorschreibung einer nachträglichen Auflagenn“ hingewiesen.

Auf den fehlenden Beistrich nach „erschleicht“ in Abs. 2 Z 1 lit. a wird hingewiesen.

Zu § 81:

In Abs. 1 Z 8 wird auf den versehentlichen Verweis auf – den im Entwurf nicht existenten – § 58 Abs. 2 anstatt auf § 57 Abs. 1 und 2 hingewiesen.

Zu § 84 Abs. 2:

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen, besser jedoch im Text die Fundstelle des in Abs. 2 verwiesenen Zollkodex anzugeben.

Zu § 87:

In Abs. 1 Z 1 hat nach der Wendung „§ 19 Abs. 2 oder 3“ die Wortfolge „auf einer Abs. 3“ zu entfallen.

Abs. 1 Z 9 ist unklar und bedarf einer sprachlichen Überarbeitung. Es sollte explizit klargestellt werden, dass eine Verordnung gemäß § 44 Abs. 8 gemeint ist.

In Abs. 1 Z 11 dürfte „ohne Registrierung gemäß § 59“ gemeint sein.

In Abs. 1 Z 12 dürfte ebenfalls eine Bezugnahme auf die in „§ 59 Abs. 9“ festgelegte Meldepflicht gemeint sein.

Zu § 88 Abs. 1:

Es stellt sich die Frage, ob Chemikalien tatsächlich den „Gegenstand“ einer Verwaltungsübertretung bilden können

Zu § 93:


In Abs. 1 sollte „vierte“ groß geschrieben werden (vgl. § 93 Abs. 8).

In Abs. 4 sollte zur Klarstellung nach der Wortfolge „Siebenten Hauptstück“ die Wendung „dieses Bundesgesetzes“ eingefügt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

29. Dezember 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	SdWlyhpxUjQ0giXxy+IVW2/0EzCVZwd3Snsf7lVT3sghl5tmnLuje7CUCRkrZuy9bAJ Q0VkmhCO46nOGc5+qq+N1lur0aiMJ0hd+EDBLFZpApaYohizIU1F1b+W2GASXGTbQTX Onhu0LaiWjPH6afJ0X14N+HL5Q3yL5oVg4Pfy=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2010-12-29T09:51:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	